

Ambulanter Rehabilitationssport in Sachsen-Anhalt - eine Information des BSSA für Versicherte, Gesundheitsberater und Interessierte zu den Vorteilen einer Mitgliedschaft im Sportverein bereits während des Verordnungszeitraumes

Anbieter von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport sind gemeinnützige Sportvereine, die entsprechend ihrer Satzungen vielfältige Angebote für ihre Mitglieder unterbreiten.

Mit den gesetzlichen Grundlagen (Rahmenvereinbarung zur Durchführung des Rehabilitationssports vom 01.01.2011) sind sie auch verpflichtet, Rehabilitationssport für Nichtmitglieder anzubieten, was vom Grundsatz her einen Widerspruch zwischen der Sozialgesetzgebung und dem Vereins- und Kommunalrecht bedeutet.

Die Krankenkassen und die Mitgliedsvereine des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sind sich darin einig, dass eine **Mitgliedschaft im gemeinnützigen Sportverein** für die Versicherten **viele Vorteile** bringt, die wie folgt belegt werden:

- Mit einer **Mitgliedschaft** im Sportverein, die gleichzeitig einen moderaten **Eigenanteil** für die qualitativ guten Angebote des Vereins darstellt, können **Zusatzangebote** genutzt werden, wie zum Beispiel Training an Krafttrainingsgeräten (z. B. Hantelbank, Crosstrainer, Arm-/Beinpresse, Laufband), Arztvorträge, geselliges Beisammensein, gemeinsame Urlaubsreisen, u. a. m. Dieses Zusammensein in einer Gemeinschaft Gleichgesinnter über die sportliche Betätigung hinaus entspricht dem Anspruch gemeinnütziger Sportvereine, den Betroffenen eine soziale Heimat zu bieten.
- Eine **Versicherung für Mitglieder** (Unfallversicherung) ist dann bereits **auf dem Hinweg zur Sportstätte** gegeben, Nichtmitglieder sind erst ab Betreten der Sportstätte versichert.
- Mitglieder haben **Zugang** zu Rehabilitationssportangeboten in allen kommunalen Sportstätten, wie zum Beispiel **Schwimmhallen**. Nichtmitglieder haben zwar einen Rechtsanspruch auf Rehabilitationssport, aber nicht auf eine bestimmte Art des Rehabilitationssports. Auf Grund des Kommunalrechts erfolgt eine Vermietung von kommunalen Sportstätten an gemeinnützige Sportvereine ausschließlich für Mitglieder dieser Sportvereine.
- Mitglieder können in der Regel zeitnah in bestehende Gruppen integriert werden. Aus **steuerrechtlichen Gründen** des Vereinsrechts sind für **Nichtmitglieder separate Übungsgruppen** zu führen; dies kann im Einzelfall zu Wartezeiten führen.
- Eine langfristige positive Einflussnahme auf den Gesundheitszustand wird nur dann erreicht, wenn lebensbegleitend mindestens einmal pro Woche unter Anleitung eine sportliche Betätigung erfolgt. Im Sinne der **Nachhaltigkeit** erhalten **Mitglieder im Sportverein auch nach Beendigung des Rehabilitationssports** die Möglichkeit, **lebensbegleitend weiterhin aktiv** zu sein und die Vorteile der Gemeinschaft im Sportverein für sich persönlich auch langfristig zu nutzen.
- Mitglieder im Sportverein haben außerdem die Möglichkeit, an Bonusprogrammen der Krankenkassen teilzuhaben.
- **Mitglieder erhalten** im Sportverein in der Regel **Leistungen** angeboten, die **über die rechtlich festgelegte Mindestdauer** einer Übungsstunde von 45 min. im Rehabilitationssport bzw. 60 Minuten in Herzgruppen hinausgehen.

Die Mitgliedschaft in einem gemeinnützigen Sportverein basiert stets auf freiwilliger Grundlage.